



Gemeinde Garching a.d.Alz

Landkreis Altötting

Dritte Satzung der Gemeinde Garching a.d.Alz zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung Vom 06.Dezember 2022

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Garching a.d.Alz folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Gemeinde Garching a.d.Alz (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.12.2006, wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen des Grabes inkl. Abfahren vom Überaushub beträgt:
 - a) bis zu einer Tiefe von 1,80 m 510,00 €
 - b) bis zu einer Tiefe von 2,20 m 565,00 €
- (2) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen einer Gruft beträgt:
 - a) ohne Erde 355,00 €
 - b) mit Erde 395,00 €
- (3) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen eines Urnengrabes beträgt:
 - a) ohne Feier 210,00 €
 - b) mit Feier 250,00 €
- (4) Für die Bereitstellung von notwendigen Trägern bei der Bestattung wird eine Gebühr von 60,00 € je Träger erhoben. Bei einer Erdbestattung sind 4 Träger erforderlich; bei einer Urnenbeisetzung ist 1 Träger ausreichend.
- (5) Die Gebühr für sonstige Dienstleistungen (Exhumierung, Ausgrabung, Umbettung, Sammeln von Gebeinen und Bestattung derselben, Räumung von Gräften usw.) beträgt 60,00 € je Arbeitsstunde des eingesetzten Personals.

- (6) Bei Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr betragen die Gebühren 50 % des Absatzes 1, Buchstabe a).

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Garching a.d.Alz, 06. Dezember 2022
Gemeinde Garching a.d.Alz

Maik Krieger
Erster Bürgermeister

